

**621 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP**

1981 01 29

**Regierungsvorlage**

(Übersetzung)

**EUROPEAN AGREEMENT  
RELATING TO PERSONS  
PARTICIPATING IN PRO-  
CEEDINGS OF THE  
EUROPEAN COMMISSION  
AND COURT OF HUMAN  
RIGHTS**

The member States of the Council of Europe, signatory hereto,

Having regard to the Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms, signed at Rome on 4th November 1950 (hereinafter referred to as "the Convention");

Considering that it is expedient for the better fulfilment of the purposes of the Convention that persons taking part in proceedings before the European Commission of Human Rights (hereinafter referred to as "the Commission") or the European Court of Human Rights (hereinafter referred to as "the Court") shall be accorded certain immunities and facilities;

Desiring to conclude an Agreement for this purpose,

Have agreed as follows:

**ARTICLE 1**

1. The persons to whom this Agreement applies are:

**ACCORD EUROPEEN  
CONCERNANT LES PER-  
SONNES PARTICIPANT  
AUX PROCEDURES  
DEVANT LA COMMISS-  
SION ET LA COUR  
EUROPEENNES DES  
DROITS DE L'HOMME**

Les Etats membres du Conseil de l'Europe, signataires du présent Accord,

Vu la Convention de Sauvegarde des Droits de l'Homme et des Libertés fondamentales, signée à Rome le 4 novembre 1950 (ci-après dénommée « la Convention »);

Considérant qu'il importe, pour mieux assurer la réalisation des buts de la Convention, que les personnes qui participent à la procédure devant la Commission européenne des Droits de l'Homme (ci-après dénommée « la Commission ») ou devant la Cour européenne des Droits de l'Homme (ci-après dénommée « la Cour ») se voient accorder certaines immunités et facilités;

Désireux de conclure un Accord à cette fin,

Sont convenus de ce qui suit:

**ARTICLE 1<sup>er</sup>**

1. Les personnes auxquelles s'applique le présent Accord sont:

**EUROPÄISCHES ÜBER-  
EINKOMMEN BETREF-  
FEND DIE AN VERFAH-  
REN VOR DER EURO-  
PÄISCHEN KOMMISS-  
ION UND DEM EURO-  
PÄISCHEN GERICHTS-  
HOF FÜR MENSCHEN-  
RECHTE TEILNEHMEN-  
DEN PERSONEN**

Die Mitgliedstaaten des Europarats, die dieses Übereinkommen unterzeichnen —

im Hinblick auf die am 4. November 1950 in Rom unterzeichnete Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im folgenden als „Konvention“ bezeichnet);

in der Erwägung, daß es für die bessere Verwirklichung der Ziele der Konvention förderlich ist, Personen, die an Verfahren vor der Europäischen Kommission für Menschenrechte (im folgenden als „Kommission“ bezeichnet) oder dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (im folgenden als „Gerichtshof“ bezeichnet) teilnehmen, bestimmte Privilegien und Immunitäten zu gewähren;

in dem Wunsch, zu diesem Zweck ein Übereinkommen zu schließen —

haben folgendes vereinbart:

**ARTIKEL 1**

(1) Dieses Übereinkommen findet auf die folgenden Personen Anwendung:

- |                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                       |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>(a) agents of the Contracting Parties and advisers and advocates assisting them;</p>                                                                                                                                        | <p>a) les agents des Parties Contractantes, ainsi que les conseils et avocats qui les assistent;</p>                                                                                                                              | <p>a) Prozeßbevollmächtigte der Vertragsparteien sowie Berater und Rechtsanwälte, die sie unterstützen;</p>                                                                                                                           |
| <p>(b) persons taking part in proceedings instituted before the Commission under Article 25 of the Convention, whether in their own name or as representatives of one of the applicants enumerated in the said Article 25;</p> | <p>b) toute personne qui participe à la procédure instituée devant la Commission en vertu de l'article 25 de la Convention, soit en son nom personnel, soit comme représentant d'un des requérants énumérés audit article 25;</p> | <p>b) Personen, die im eigenen Namen oder als Vertreter eines der in Artikel 25 der Konvention genannten Beschwerdeführer an Verfahren teilnehmen, die nach Artikel 25 der Konvention vor der Kommission eingeleitet worden sind;</p> |
| <p>(c) barristers, solicitors or professors of law, taking part in proceedings in order to assist one of the persons enumerated in sub-paragraph (b) above;</p>                                                                | <p>c) les avocats, avoués ou professeurs de droit qui participent à la procédure afin d'assister une des personnes énumérées au paragraphe b) ci-dessus;</p>                                                                      | <p>c) Rechtsanwälte oder Professoren der Rechte, die an Verfahren teilnehmen, um eine der unter Buchstabe b genannten Personen zu unterstützen;</p>                                                                                   |
| <p>(d) persons chosen by the delegates of the Commission to assist them in proceedings before the Court;</p>                                                                                                                   | <p>d) les personnes choisies par les délégués de la Commission pour les assister dans la procédure devant la Cour;</p>                                                                                                            | <p>d) Personen, die von den Vertretern der Kommission zu ihrer Unterstützung im Verfahren vor dem Gerichtshof ausgewählt worden sind;</p>                                                                                             |
| <p>(e) witnesses, experts and other persons called upon by the Commission or the Court to take part in proceedings before the Commission or the Court.</p>                                                                     | <p>e) les témoins, les experts, ainsi que les autres personnes appelés par la Commission ou la Cour à participer à la procédure devant la Commission ou la Cour.</p>                                                              | <p>e) Zeugen, Sachverständige und andere Personen, die auf Grund einer Aufforderung der Kommission oder des Gerichtshofs an Verfahren vor der Kommission oder dem Gerichtshof teilnehmen.</p>                                         |

2. For the purposes of this Agreement, the terms "Commission" and "Court" shall include a Sub-Commission or Chamber, or members of either body carrying out their duties under the terms of the Convention or of the rules of the Commission or of the Court, as the case may be; and the term "taking part in proceedings" shall include making communications with a view to a complaint against a State which has recognised the right of individual petition under Article 25 of the Convention.

3. If, in the course of the exercise by the Committee of Ministers of its functions under Article 32 of the Convention, any person mentioned in para-

2. Aux fins d'application du présent Accord, les termes « Commission » et « Cour » désignent également une Sous-Commission, une Chambre ou des membres de ces deux organes, agissant dans l'exercice des fonctions que leur attribuent, selon le cas, la Convention ou les Règlements de la Commission ou de la Cour; l'expression « participer à la procédure » vise aussi toute communication préliminaire tendant à l'introduction d'une requête dirigée contre un Etat qui a reconnu le droit de recours individuel selon l'article 25 de la Convention.

3. Dans le cas où, en cours de l'exercice par le Comité des Ministres des fonctions qui lui sont dévolues par application de l'article 32 de la Convention,

(2) Für die Zwecke dieses Übereinkommens beinhalten die Begriffe „Kommission“ und „Gerichtshof“ auch eine Unterkommission oder einen Senat oder Mitglieder eines dieser beiden Gremien, die ihre Aufgaben nach den Bestimmungen der Konvention oder nach den Verfahrensordnungen entweder der Kommission oder des Gerichtshofs wahrnehmen; der Begriff „am Verfahren teilnehmen“ umfaßt auch die Abgabe von Mitteilungen mit dem Ziel der Einreichung einer Beschwerde gegen einen Staat, der das Recht auf Individualbeschwerde nach Artikel 25 der Konvention anerkannt hat.

(3) Fordert das Ministerkomitee bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Artikel 32 der Konvention eine in Absatz 1 genannte Person auf, vor

## 621 der Beilagen

3

graph 1 of this Article is called upon to appear before, or to submit written statements to the Committee of Ministers, the provisions of this Agreement shall apply in relation to him.

## ARTICLE 2

1. The persons referred to in paragraph 1 of Article 1 of this Agreement shall have immunity from legal process in respect of oral or written statements made, or documents or other evidence submitted by them before or to the Commission or the Court.

2. This immunity does not apply to the communication, outside the Commission or the Court, by or on behalf of any person entitled to immunity under the preceding paragraph, of any such statements, documents or evidence or any part thereof submitted by that person to the Commission or the Court.

## ARTICLE 3

1. The Contracting Parties shall respect the right of the persons referred to in paragraph 1 of Article 1 of this Agreement to correspond freely with the Commission and the Court.

2. As regards persons under detention, the exercise of this right shall in particular imply that:

- (a) if their correspondence is examined by the competent authorities, its despatch and delivery shall nevertheless take place without undue delay and without alteration;
- (b) such persons shall not be subject to disciplinary measures in any form on account of any communication sent through the

une personne visée au premier paragraphe du présent article est appelée à comparaître devant lui ou à lui soumettre des déclarations écrites, les dispositions du présent Accord s'appliqueront également à cette personne.

## ARTICLE 2

1. Les personnes visées au premier paragraphe de l'article 1<sup>er</sup> du présent Accord jouissent de l'immunité de juridiction à l'égard de leurs déclarations faites oralement ou par écrit à la Commission ou à la Cour, ainsi qu'à l'égard des pièces qu'elles leur soumettent.

2. Cette immunité ne s'applique pas en ce qui concerne toute communication, intégrale ou partielle, en dehors de la Commission ou de la Cour, par ou pour le compte d'une personne bénéficiant de l'immunité en vertu du paragraphe précédent, de déclarations faites ou de pièces produites par elle devant la Commission ou la Cour.

## ARTICLE 3

1. Les Parties Contractantes respecteront le droit des personnes visées au premier paragraphe de l'article 1<sup>er</sup> du présent Accord de correspondre librement avec la Commission et avec la Cour.

2. En ce qui concerne les personnes détenues, l'exercice de ce droit implique notamment que:

- a) leur correspondance, si elle fait l'objet d'un contrôle de la part des autorités compétentes, doit toutefois être transmise et leur être remise sans délai excessif et sans altération;
- b) ces personnes ne peuvent faire l'objet d'aucune mesure disciplinaire du fait d'une communication transmise à la Commis-

dem Ministerkomitee zu erscheinen oder ihm schriftliche Erklärungen zu übermitteln, so findet das Übereinkommen auf diese Person Anwendung.

## ARTIKEL 2

(1) Die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Personen genießen Immunität von der Gerichtsbarkeit in bezug auf mündliche oder schriftliche Erklärungen, die sie gegenüber der Kommission oder dem Gerichtshof abgeben, sowie in bezug auf Schriftstücke oder andere Beweismittel, die sie der Kommission oder dem Gerichtshof übermitteln.

(2) Diese Immunität gilt nicht, wenn eine Person, der nach Absatz 1 Immunität zusteht, außerhalb der Kommission oder des Gerichtshofs Erklärungen, Schriftstücke oder Beweismittel, die sie der Kommission oder dem Gerichtshof übermittelt hat, ganz oder teilweise mitteilt oder mitteilen läßt.

## ARTIKEL 3

(1) Die Vertragsparteien erkennen das Recht der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Personen auf ungehinderten schriftlichen Verkehr mit der Kommission und dem Gerichtshof an.

(2) Für Personen, denen die Freiheit entzogen ist, gehört zur Ausübung dieses Rechts insbesondere folgendes:

- a) wird ihr Briefverkehr von den zuständigen Behörden überwacht, so müssen Absendung und Ausfolgung dennoch ohne übermäßige Verzögerung und ohne Änderung erfolgen;
- b) wegen einer auf ordnungsgemäßem Wege übersandten Mitteilung dieser Personen an die Kommission oder den Ge-

2

proper channels to the Commission or the Court;

- (c) such persons shall have the right to correspond, and consult out of hearing of other persons, with a lawyer qualified to appear before the courts of the country where they are detained in regard to an application to the Commission, or any proceedings resulting therefrom.

3. In application of the preceding paragraphs, there shall be no interference by a public authority except such as is in accordance with the law and is necessary in a democratic society in the interests of national security, for the detection or prosecution of a criminal offence or for the protection of health.

#### ARTICLE 4

1. (a) The Contracting Parties undertake not to hinder the free movement and travel, for the purpose of attending and returning from proceedings before the Commission or the Court, of persons referred to in paragraph 1 of Article 1 of this Agreement whose presence has in advance been authorised by the Commission or the Court.
- (b) No restrictions shall be placed on their movement and travel other than such as are in accordance with the law and necessary in a democratic society in the interests of national security or public safety, for the maintenance of ordre public, for the prevention of crime, for the protection of health or morals, or for the protec-

sion ou à la Cour par les voies appropriées;

- c) ces personnes ont le droit, au sujet d'une requête à la Commission et de toute procédure qui en résulte, de correspondre avec un conseil admis à plaider devant les tribunaux du pays où elles sont détenues, et de s'entretenir avec lui sans pouvoir être entendues par quiconque d'autre.

3. Dans l'application des précédents paragraphes, il ne peut y avoir d'autre ingérence d'une autorité publique que pour autant que cette ingérence est prévue par la loi et qu'elle constitue une mesure qui, dans une société démocratique, est nécessaire à la sécurité nationale, à la recherche et à la poursuite d'une infraction pénale ou à la protection de la santé.

#### ARTICLE 4

1. a) Les Parties Contractantes s'engagent à ne pas empêcher les personnes visées au premier paragraphe de l'article 1<sup>er</sup> du présent Accord, et dont la Commission ou la Cour au préalable autorisé la présence, de circuler et de voyager librement pour assister à la procédure devant la Commission ou la Cour, et en revenir.
- b) Aucune autre restriction ne peut être imposée à ces mouvements et déplacements que celles qui, prévues par la loi, constituent des mesures nécessaires, dans une société démocratique, à la sécurité nationale, à la sûreté publique, au maintien de l'ordre public, à la prévention des infractions pénales, à la protection de la santé ou de la morale,

richtshof dürfen gegen sie keinerlei disziplinarische Maßnahmen ergriffen werden;

- c) diese Personen sind berechtigt, in bezug auf eine Beschwerde an die Kommission oder ein daraus entstandenes Verfahren mit einem Rechtsanwalt, der befugt ist, vor den Gerichten des Staates aufzutreten, in dem ihnen die Freiheit entzogen ist, schriftlich zu verkehren und sich mit ihm zu beraten, ohne daß ein Dritter mithört.

(3) Bei der Anwendung der Absätze 1 und 2 ist ein Eingriff einer öffentlichen Behörde nur statthaft, soweit er gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, zur Aufdeckung und Verfolgung von strafbaren Handlungen oder zum Schutze der Gesundheit notwendig ist.

#### ARTIKEL 4

- (1) a) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Personen, deren Anwesenheit von der Kommission oder dem Gerichtshof vorher gestattet wurde, nicht zu hindern, sich frei zu bewegen und zu reisen, um an dem Verfahren vor der Kommission oder dem Gerichtshof teilzunehmen und danach zurückzukehren.
- b) Ihre Bewegungs- und Reisefreiheit darf nur solchen Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder öffentlichen Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, zur Verhütung von strafbaren Handlungen, zum Schutze der Gesundheit oder Sitt-

tion of the rights and freedoms of others.

2. (a) Such persons shall not, in countries of transit and in the country where the proceedings take place, be prosecuted or detained or be subjected to any other restriction of their personal liberty in respect of acts or convictions prior to the commencement of the journey.

(b) Any Contracting Party may at the time of signature or ratification of this Agreement declare that the provisions of this paragraph will not apply to its own nationals. Such a declaration may be withdrawn at any time by means of a notification addressed to the Secretary General of the Council of Europe.

3. The Contracting Parties undertake to re-admit on his return to their territory any such person who commenced his journey in the said territory.

4. The provisions of paragraphs 1 and 2 of this Article shall cease to apply when the person concerned has had for a period of 15 consecutive days from the date when his presence is no longer required by the Commission or the Court the opportunity of returning to the country from which his journey commenced.

5. Where there is any conflict between the obligations of a Contracting Party resulting from paragraph 2 of this Article and those resulting from a Council of Europe Convention or from an extradition treaty or other treaty concerning mutual assistance in criminal matters with other Contracting Parties, the provisions of paragraph 2 of this Article shall prevail.

ou à la protection des droits et libertés d'autrui.

2. a) Dans les pays de transit et dans le pays où se déroule la procédure, ces personnes ne peuvent être ni poursuivies, ni détenues, ni soumises à aucune autre restriction de leur liberté individuelle, en raison de faits ou condamnations antérieurs au commencement du voyage.

b) Toute Partie Contractante peut, au moment de la signature ou de la ratification de cet Accord, déclarer que les dispositions de ce paragraphe ne s'appliqueront pas à ses propres ressortissants. Une telle déclaration peut être retirée à tout moment par notification adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

3. Les Parties Contractantes s'engagent à laisser rentrer ces personnes sur leur territoire lorsqu'elles y ont commencé le voyage.

4. Les dispositions des paragraphes 1 et 2 du présent article cessent de s'appliquer lorsque la personne intéressée a eu la possibilité, pendant quinze jours consécutifs, après que sa présence n'était plus requise par la Commission ou la Cour, de rentrer dans le pays où son voyage a commencé.

5. En cas de conflit entre les obligations résultant pour une Partie Contractante du paragraphe 2 de cet article et celles résultant d'une Convention du Conseil de l'Europe ou d'un traité d'extradition ou d'un autre traité relatif à l'entraide judiciaire en matière pénale conclu avec d'autres Parties Contractantes, les dispositions du paragraphe 2 du présent article prévaudront.

lichkeit oder zum Schutze der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

(2) a) Diese Personen dürfen in Durchgangsstaaten oder in dem Staat, in dem das Verfahren stattfindet, wegen Handlungen oder Verurteilungen aus der Zeit vor Beginn ihrer Reise weder verfolgt noch in Haft genommen noch einer sonstigen Einschränkung ihrer persönlichen Freiheit unterworfen werden.

b) Jede Vertragspartei kann bei der Unterzeichnung oder Ratifizierung dieses Übereinkommens erklären, daß dieser Absatz auf ihre eigenen Staatsangehörigen keine Anwendung findet. Eine solche Erklärung kann jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation zurückgenommen werden.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, jeder Person die Rückkehr in ihr Hoheitsgebiet zu gestatten, die ihre Reise dort angetreten hat.

(4) Die Absätze 1 und 2 sind nicht mehr anwendbar, wenn der Betreffende innerhalb von fünfzehn aufeinanderfolgenden Tagen, nachdem seine Anwesenheit von der Kommission oder dem Gerichtshof nicht mehr für notwendig erachtet wurde, die Möglichkeit hatte, in das Land zurückzukehren, in dem er seine Reise angetreten hatte.

(5) Bei einem Zusammentreffen von Verpflichtungen einer Vertragspartei nach Absatz 2 und Verpflichtungen, die sich für sie aus einem Übereinkommen des Europarats oder aus einem Auslieferungs- oder anderen Vertrag über die Rechtshilfe in Strafsachen mit anderen Vertragsparteien ergeben, geht Absatz 2 vor.

## ARTICLE 5

1. Immunities and facilities are accorded to the persons referred to in paragraph 1 of Article 1 of this Agreement solely in order to ensure for them the freedom of speech and the independence necessary for the discharge of their functions, tasks or duties, or the exercise of their rights in relation to the Commission and the Court.

2. (a) The Commission or the Court, as the case may be, shall alone be competent to waive, in whole or in part, the immunity provided for in paragraph 1 of Article 2 of this Agreement; they have not only the right but the duty to waive immunity in any case where, in their opinion, such immunity would impede the course of justice and waiver in whole or in part would not prejudice the purpose defined in paragraph 1 of this Article.

(b) The immunity may be waived by the Commission or by the Court, either ex officio or at the request, addressed to the Secretary General of the Council of Europe, of any Contracting Party or of any person concerned.

(c) Decisions waiving immunity or refusing the waiver shall be accompanied by a statement of reasons.

3. If a Contracting Party certifies that waiver of the immunity provided for in paragraph 1 of Article 2 of this Agreement is necessary for the purpose of proceedings in respect of an offence against national security, the Commission or the Court shall waive immunity to the extent specified in the certificate.

## ARTICLE 5

1. Les immunités et facilités sont accordées aux personnes visées au premier paragraphe de l'article 1<sup>er</sup> du présent Accord uniquement en vue de leur assurer la liberté de parole et l'indépendance nécessaires à l'accomplissement de leurs fonctions, tâches ou devoirs, ou à l'exercice de leurs droits devant la Commission ou devant la Cour.

2. a) La Commission ou la Cour, suivant le cas, ont seules qualité pour prononcer la levée totale ou partielle de l'immunité prévue au premier paragraphe de l'article 2 du présent Accord; elles ont non seulement le droit, mais le devoir, de lever l'immunité dans tous les cas où, à leur avis, celle-ci entraverait le cours de la justice et où sa levée totale ou partielle ne nuirait pas au but défini au premier paragraphe du présent article.

b) L'immunité peut être levée par la Commission ou par la Cour, soit d'office, soit à la demande adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe par toute Partie Contractante ou toute personne intéressée.

c) Les décisions prononçant la levée d'immunité ou la refusant seront motivées.

3. Si une Partie Contractante atteste que la levée de l'immunité prévue au premier paragraphe de l'article 2 du présent Accord est nécessaire aux fins de poursuites pour atteinte à la sécurité nationale, la Commission ou la Cour doivent lever l'immunité dans la mesure spécifiée dans l'attestation.

## ARTIKEL 5

(1) Immunitäten und Erleichterungen werden den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Personen ausschließlich zu dem Zweck gewährt, ihnen die Redefreiheit und Unabhängigkeit zu sichern, die für die Wahrnehmung ihrer Funktionen, Aufgaben oder Pflichten oder für die Ausübung ihrer Rechte gegenüber der Kommission oder dem Gerichtshof erforderlich sind.

(2) a) Nur die Kommission oder gegebenenfalls der Gerichtshof sind zuständig, die in Artikel 2 Absatz 1 vorgesehene Immunität ganz oder teilweise aufzuheben; sie haben nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, die Immunität in allen Fällen aufzuheben, in denen sie nach ihrer Auffassung den Gang der Rechtspflege behindern würde und in denen die gänzliche oder teilweise Aufhebung den in Absatz 1 bezeichneten Zweck nicht beeinträchtigen würde.

b) Die Immunität kann von der Kommission oder dem Gerichtshof von Amts wegen oder auf Grund eines an den Generalsekretär des Europarats gerichteten Antrags einer Vertragspartei oder einer beteiligten Person aufgehoben werden.

c) Entscheidungen, welche die Immunität aufheben oder die Aufhebung ablehnen, sind zu begründen.

(3) Bescheinigt eine Vertragspartei, daß die Aufhebung der in Artikel 2 Absatz 1 vorgesehenen Immunität für ein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen die nationale Sicherheit erforderlich ist, so heben die Kommission oder der Gerichtshof die Immunität in dem in der Bescheinigung angegebenen Umfang auf.

## 621 der Beilagen

7

4. In the event of the discovery of fact which might, by its nature, have a decisive influence and which at the time of the decision refusing waiver of immunity was unknown to the author of the request, the latter may make a new request to the Commission or the Court.

## ARTICLE 6

Nothing in this Agreement shall be construed as limiting or derogating from any of the obligations assumed by the Contracting Parties under the Convention.

## ARTICLE 7

1. This Agreement shall be open to signature by the member States of the Council of Europe, who may become Parties to it either by:

- (a) signature without reservation in respect of ratification or acceptance, or
- (b) signature with reservation in respect of ratification or acceptance, followed by ratification or acceptance.

2. Instruments of ratification or acceptance shall be deposited with the Secretary General of the Council of Europe.

## ARTICLE 8

1. This Agreement shall enter into force one month after the date on which five member States of the Council shall have become Parties to the Agreement, in accordance with the provisions of Article 7.

2. As regards any member States who shall subsequently sign the Agreement without reservation in respect of ratification or acceptance or who shall ratify or accept it, the Agreement shall enter into force one month after the date of such signature or after the date of deposit of the instrument of ratification or acceptance.

4. En cas de découverte d'un fait de nature à exercer une influence décisive et qui, à l'époque de la décision refusant la levée d'immunité était inconnu à l'auteur de la demande, ce dernier peut saisir la Commission ou la Cour d'une nouvelle demande.

## ARTICLE 6

Aucune des dispositions du présent Accord ne sera interprétée comme limitant ou portant atteinte aux obligations assumées par les Parties Contractantes en vertu de la Convention.

## ARTICLE 7

1. Le présent Accord est ouvert à la signature des Etats membres du Conseil de l'Europe qui peuvent y devenir Parties par:

- a) la signature sans réserve de ratification ou d'acceptation,
- b) la signature sous réserve de ratification ou d'acceptation, suivie de ratification ou d'acceptation.

2. Les instruments de ratification ou d'acceptation seront déposés près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

## ARTICLE 8

1. Le présent Accord entrera en vigueur un mois après la date à laquelle cinq Etats membres du Conseil seront devenus Parties à l'Accord, conformément aux dispositions de l'article 7.

2. Pour tout Etat membre qui le signera ultérieurement sans réserve de ratification ou d'acceptation ou le ratifiera ou l'acceptera, l'Accord entrera en vigueur un mois après la date de la signature ou du dépôt de l'instrument de ratification ou d'acceptation.

(4) Wird eine Tatsache bekannt, die ihrem Wesen nach geeignet wäre, einen maßgeblichen Einfluß auszuüben, und die dem Antragsteller zu der Zeit unbekannt war, als die Entscheidung erging, mit der die Aufhebung der Immunität abgelehnt wurde, so kann er bei der Kommission oder bei dem Gerichtshof einen neuen Antrag stellen.

## ARTIKEL 6

Keine Bestimmung dieses Übereinkommens darf als Einschränkung oder Aufhebung der Verpflichtungen ausgelegt werden, welche die Vertragsparteien auf Grund der Konvention übernommen haben.

## ARTIKEL 7

(1) Dieses Übereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats zur Unterzeichnung auf; sie können Vertragsparteien werden, indem sie es

- a) ohne Vorbehalt der Ratifikation oder der Annahme unterzeichnen oder
- b) vorbehaltlich der Ratifikation oder der Annahme unterzeichnen und später ratifizieren oder annehmen.

(2) Die Ratifikations- oder Annahmeprotokolle werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

## ARTIKEL 8

(1) Dieses Übereinkommen tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem fünf Mitgliedstaaten des Europarats nach Artikel 7 Vertragsparteien des Übereinkommens geworden sind.

(2) Für jeden Mitgliedstaat, der das Übereinkommen später ohne Vorbehalt der Ratifikation oder der Annahme unterzeichnet oder der es ratifiziert oder annimmt, tritt es einen Monat nach der Unterzeichnung oder nach der Hinterlegung der Ratifikations- oder Annahmeprotokolle in Kraft.

## ARTICLE 9

1. Any Contracting Party may at the time of signature or when depositing its instrument of ratification or acceptance, specify the territory or territories to which this Agreement shall apply.

2. Any Contracting Party may, when depositing its instrument of ratification or acceptance or at any later date, by declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, extend this Agreement to any other territory or territories specified in the declaration and for whose international relations it is responsible or on whose behalf it is authorised to give undertakings.

3. Any declaration made in pursuance of the preceding paragraph may, in respect of any territory mentioned in such declaration, be withdrawn according to the procedure laid down in Article 10 of this Agreement.

## ARTICLE 10

1. This Agreement shall remain in force indefinitely.

2. Any Contracting Party may, insofar as it is concerned, denounce this Agreement by means of a notification addressed to the Secretary General of the Council of Europe.

3. Such denunciation shall take effect six months after the date of receipt by the Secretary General of such notification. Such a denunciation shall not have the effect of releasing the Contracting Parties concerned from any obligation which may have arisen under this Agreement in relation to any person referred to in paragraph 1 of Article 1.

## ARTICLE 11

The Secretary General of the Council of Europe shall notify the member States of the Council of:

## ARTICLE 9

1. Toute Partie Contractante peut, au moment de la signature ou au moment du dépôt de son instrument de ratification ou d'acceptation, désigner le ou les territoires auxquels s'appliquera le présent Accord.

2. Toute Partie Contractante peut, au moment du dépôt de son instrument de ratification ou d'acceptation, ou à tout autre moment par la suite, étendre l'application du présent Accord par déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, à tout autre territoire, désigné dans la déclaration et dont Elle assure les relations internationales ou pour lequel Elle est habilitée à stipuler.

3. Toute déclaration faite en vertu du paragraphe précédent, pourra être retirée, en ce qui concerne tout territoire désigné dans cette déclaration, aux conditions prévues par l'article 10 du présent Accord.

## ARTICLE 10

1. Le présent Accord demeurera en vigueur sans limitation de durée.

2. Toute Partie Contractante pourra, en ce qui la concerne, dénoncer le présent Accord en adressant une notification au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

3. La dénonciation prendra effet six mois après la date de la réception de la notification par le Secrétaire Général. Toutefois, une telle dénonciation ne peut avoir pour effet de délier la Partie Contractante intéressée de toute obligation qui aurait pu naître en vertu du présent Accord à l'égard de toute personne visée au premier paragraphe de l'article 1<sup>er</sup>.

## ARTICLE 11

Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe notifiera aux Etats membres du Conseil:

## ARTIKEL 9

(1) Jede Vertragspartei kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Annahmearkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet.

(2) Jede Vertragspartei kann bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Annahmearkunde oder jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung dieses Übereinkommen auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken, dessen internationale Beziehungen sie wahrnimmt oder für das sie Vereinbarungen treffen kann.

(3) Jede nach Absatz 2 abgegebene Erklärung kann in bezug auf jedes darin genannte Hoheitsgebiet nach Maßgabe des Artikels 10 zurückgenommen werden.

## ARTIKEL 10

(1) Dieses Übereinkommen bleibt auf unbegrenzte Zeit in Kraft.

(2) Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation für sich kündigen.

(3) Die Kündigung wird sechs Monate nach dem Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam. Sie bewirkt nicht die Entlassung der betreffenden Vertragspartei aus etwaigen Verpflichtungen, die aus diesem Übereinkommen gegenüber einer in Artikel 1 Absatz 1 genannten Person erwachsen sind.

## ARTIKEL 11

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Rates



## 621 der Beilagen

9

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>(a) any signature without reservation in respect of ratification or acceptance;</p> <p>(b) any signature with reservation in respect of ratification or acceptance;</p> <p>(c) the deposit of any instrument of ratification or acceptance;</p> <p>(d) any date of entry into force of this Agreement in accordance with Article 8 thereof;</p> <p>(e) any declaration received in pursuance of the provisions of paragraph 2 of Article 4 and of paragraphs 2 and 3 of Article 9;</p> <p>(f) any notification of withdrawal of a declaration in pursuance of the provisions of paragraph 2 of Article 4 and any notification received in pursuance of the provisions of Article 10 and the date on which any denunciation takes effect.</p> | <p>a) toute signature sans réserve de ratification ou d'acceptation;</p> <p>b) toute signature sous réserve de ratification ou d'acceptation;</p> <p>c) le dépôt de tout instrument de ratification ou d'acceptation;</p> <p>d) toute date d'entrée en vigueur du présent Accord, conformément à son article 8;</p> <p>e) toute déclaration reçue en application des dispositions du paragraphe 2 de l'article 4 et des paragraphes 2 et 3 de l'article 9;</p> <p>f) toute notification de retrait d'une déclaration en application des dispositions du paragraphe 2 de l'article 4 et toute notification reçue en application des dispositions de l'article 10 et la date à laquelle toute dénonciation prendra effet.</p> | <p>a) jede Unterzeichnung ohne Vorbehalt der Ratifikation oder Annahme;</p> <p>b) jede Unterzeichnung vorbehaltlich der Ratifikation oder Annahme;</p> <p>c) jede Hinterlegung einer Ratifikations- oder Annahmeerkunde;</p> <p>d) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach seinem Artikel 8;</p> <p>e) jede nach Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 9 Absätze 2 und 3 eingegangene Erklärung;</p> <p>f) jede Notifikation, mit der eine Erklärung nach Artikel 4 Absatz 2 zurückgenommen wird, und jede nach Artikel 10 eingegangene Notifikation sowie den Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird.</p> |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

In witness whereof the undersigned, being duly authorised thereto, have signed this Agreement.

Done at London, this 6th day of May 1969, in the English and French languages, both texts being equally authoritative, in a single copy which shall remain deposited in the archives of the Council of Europe. The Secretary General of the Council of Europe shall transmit certified copies to each of the signatory States.

En foi de quoi, les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé le présent Accord.

Fait à Londres, le 6 mai 1969, en français et en anglais, les deux textes faisant également foi, en un seul exemplaire qui sera déposé dans les archives du Conseil de l'Europe. Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe en communiquera copie certifiée conforme à chacun des Etats signataires.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

GESCHEHEN zu London am 6. Mai 1969 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Text gleichermaßen authentisch ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Unterzeichnerstaaten beglaubigte Abschriften.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

#### I.

Beim vorliegenden Übereinkommen handelt es sich um einen Staatsvertrag auf Gesetzesstufe, der der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes bedarf. Es hat nicht politischen Charakter und enthält keine verfassungsändernden oder verfassungsergänzenden Bestimmungen.

Das Übereinkommen kann generell in die österreichische Rechtsordnung transformiert werden, weil es unmittelbar anwendbares Recht darstellt.

#### II.

Zur Vorgeschichte des Übereinkommens ist festzuhalten, daß seine Ausarbeitung auf eine Anregung der Europäischen Kommission und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zurückgeht. Dieser Anregung folgend, unterbreitete das Generalsekretariat des Europarats im August 1962 dem Ministerkomitee des Europarats einen Vorentwurf für ein Fünftes Protokoll zum Allgemeinen Abkommen über Privilegien und Immunitäten des Europarats vom 2. September 1949. Dieser Entwurf beabsichtigte, auch Personen, die an Verfahren vor der Europäischen Kommission oder dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmen, einige Immunitäten einzuräumen.

Die Ministerdelegierten unterzogen diesen ersten Entwurf im Herbst 1962 einer Prüfung, die dazu führte, daß das Generalsekretariat des Europarats nach neuerlichen Beratungen mit der Kommission und dem Gerichtshof einen geänderten Entwurf vorlegte, der schließlich vom Ministerkomitee im April 1963 an das Expertenkomitee für Menschenrechte weitergeleitet wurde. Dieses Expertenkomitee des Europarats beriet den Entwurf in zahlreichen Sitzungen zwischen November 1963 und Februar 1967. Schließlich legte es im Mai 1967 dem Ministerkomitee einen revidierten Entwurf für ein Übereinkommen des Europarats vor.

Die Beratungen im Expertenkomitee hatten unter anderem zu dem Ergebnis geführt, daß ein solches unabhängiges Übereinkommen geschaffen wurde, weil man zur Auffassung gelangt war, daß es einem weiteren Zusatzprotokoll entweder zu dem Allgemeinen Abkommen über Privilegien und Immunitäten des Europarats vom 2. September 1949 (BGBl. Nr. 127/1957) oder zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (BGBl. Nr. 210/1958) vorzuziehen ist.

Die Ministerdelegierten beschlossen daraufhin im Juni 1968, den Entwurf mit den eingegangenen Stellungnahmen der Regierungen dem Expertenkomitee neuerlich zur Überprüfung zuzuweisen. Das Expertenkomitee beriet hierüber im Herbst 1968 und legte dem Ministerkomitee sodann einen teilweise abgeänderten Entwurf des Übereinkommens vor. Dieser Text wurde von den Ministerdelegierten im März und April 1969 beraten und gebilligt. Es wurde sodann beschlossen, das Übereinkommen anlässlich der 44. Tagung des Ministerkomitees am 6. Mai 1969 in London zur Unterzeichnung durch die Mitgliedstaaten des Europarats aufzulegen.

Das Übereinkommen, das bereits von Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Irland, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland sowie von Zypern ratifiziert ist, steht seit dem 17. April 1971 objektiv in Kraft. Es ist überdies von Dänemark, Italien und Portugal unterzeichnet worden.

#### III.

Art. 25 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (BGBl. Nr. 210/1958, im folgenden „MRK“ genannt) bestimmt, daß sich jede natürliche Person, nichtstaatliche Organisation oder Personenvereinigung, die sich durch eine Verletzung der in der MRK anerkannten Rechte durch einen Vertragsstaat der MRK beschwert fühlt, im Wege des Generalsekretärs des

Europarats mit einer Beschwerde an die Europäische Kommission für Menschenrechte (im folgenden „Kommission“ genannt) wenden kann — vorausgesetzt, daß der betreffende Staat eine Erklärung abgegeben hat, wonach er die Zuständigkeit der Kommission zur Entgegennahme solcher Beschwerden anerkennt. Hat die Kommission über die Beschwerde nach Art. 31 MRK einen Bericht an das Ministerkomitee des Europarats vorgelegt, so kann mit dem Verfahren unter den Voraussetzungen des Art. 48 MRK auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (im folgenden „Gerichtshof“ genannt) befaßt werden. Voraussetzung hierfür ist wieder, daß der betreffende Staat die Erklärung abgegeben hat, daß er die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs ohne weiteres und ohne besonderes Abkommen für alle Angelegenheiten, die sich auf die Auslegung und Anwendung der MRK beziehen, als obligatorisch anerkennt. Österreich hat die erforderlichen Erklärungen sowohl hinsichtlich der Kommission als auch des Gerichtshofs abgegeben und in regelmäßigen Zeitabständen von jeweils drei Jahren erneuert (zuletzt BGBl. Nr. 19/1980).

Damit ist das Recht der Individualbeschwerde nach der MRK von Österreich voll anerkannt worden. Art. 25 Abs. 1 letzter Satz MRK verpflichtet nun alle Vertragsstaaten, die wirksame Ausübung dieses Rechts in keiner Weise zu behindern. Diese Verpflichtung wird durch das vorliegende Übereinkommen dadurch präzisiert, daß den Verfahrensbeteiligten bestimmte Privilegien und Immunitäten eingeräumt werden, die ausschließlich dem Zweck dienen sollen, um diesen Personen „die Redefreiheit und Unabhängigkeit zu sichern, die für die Wahrnehmung ihrer Funktionen, Aufgaben oder Pflichten oder für die Ausübung ihrer Rechte gegenüber der Kommission oder dem Gerichtshof erforderlich sind“ (Art. 5 Abs. 1 des Übereinkommens). Schon das Expertenkomitee des Europarats hat in seinem an das Ministerkomitee gerichteten Erläuternden Bericht ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Zweck dieses Übereinkommens nicht darin besteht, neue Menschenrechte zu schaffen, sondern darin, bestimmte Immunitäten einzuräumen, die im Interesse des Verfahrens gewährt werden, insbesondere um die Wahrheitsfindung zu erleichtern und die wirksame Durchführung des Verfahrens zu gewährleisten.

Bei den vom Übereinkommen erfaßten Personen handelt es sich insbesondere um die Prozeßbevollmächtigten der Vertragsparteien sowie deren Berater und Rechtsanwälte, um Beschwerdeführer gemäß Art. 25 MRK oder deren Vertreter, um Zeugen, Sachverständige oder andere von der Kommission oder dem Gerichtshof zu bestimmten Zwecken beigezogene Personen (Art. 1). Damit werden auch diese Verfahrensbeteiligten vor Maßnahmen der Vertragsstaaten geschützt, die sie bei der Wahrnehmung ihrer

Rechte und Aufgaben beeinträchtigen könnten. Für die Mitglieder der Kommission und des Gerichtshofs selbst besteht dieser Schutz schon seit Inkrafttreten des Zweiten Protokolls zum Allgemeinen Abkommen über die Privilegien und Immunitäten des Europarats vom 15. Dezember 1956 (BGBl. Nr. 13/1959) und des Vierten Zusatzprotokolls zum Allgemeinen Abkommen über die Privilegien und Immunitäten des Europarats vom 16. Dezember 1961 (BGBl. Nr. 88/1962).

Die vom Übereinkommen gewährten Immunitäten beziehen sich einerseits auf mündliche oder schriftliche Erklärungen im Verfahren vor der Kommission oder dem Gerichtshof (Art. 2), andererseits auf den ungehinderten schriftlichen Verkehr mit diesen Instanzen (Art. 3) und auf eine freie Reisemöglichkeit zum Zwecke der Teilnahme an dem Verfahren vor der Kommission oder dem Gerichtshof (Art. 4). In keinem Fall darf das Übereinkommen so ausgelegt werden, als beinhalte es eine Einschränkung oder Aufhebung der Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus der MRK (Art. 6). Neben diesen Vorschriften enthält das Übereinkommen die üblichen Schlußbestimmungen (Art. 7 bis 11).

Als authentische Texte des Übereinkommens gelten lediglich die englische und die französische Fassung, weil das Übereinkommen in diesen beiden offiziellen Sprachen des Europarats abgefaßt worden ist.

Die Ratifizierung des Übereinkommens wird auf den Bundeshaushalt keinen belastenden Einfluß haben.

Für Österreich ist anlässlich der Ratifizierung die Abgabe eines Vorbehalts oder einer Erklärung nicht erforderlich.

### Besonderer Teil

#### Zu Art. 1:

Abs. 1 umschreibt den Personenkreis, auf den das Übereinkommen anzuwenden ist, läßt jedoch Privilegien und Immunitäten, die diesen Personen bereits auf Grund anderer Rechtsquellen zustehen, unberührt. Es handelt sich um nachstehende Personen:

Lit. a erfaßt die Prozeßbevollmächtigten der Vertragsparteien sowie Berater und Rechtsanwälte, die sie unterstützen. Die Wortwahl dieser Bestimmung geht im wesentlichen auf Art. 28 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs (letzte Kundmachung in BGBl. Nr. 345/1979) zurück. Der Begriff „Prozeßbevollmächtigter“ bezeichnet die Person, die von der Regierung des am Verfahren beteiligten Staates zu ihrer Vertretung bestimmt wird; im übrigen handelt es sich um Personen, die diesen Prozeßbevollmächtigten unterstützen, gleichviel ob sie ihn nur be-

raten oder ob sie sich auch unmittelbar an die Kommission oder an den Gerichtshof wenden.

Lit. b erfaßt Personen, die im eigenen Namen oder als Vertreter eines der in Art. 25 MRK genannten Beschwerdeführer an Verfahren teilnehmen, die nach Art. 25 MRK vor der Kommission eingeleitet worden sind. Ein Beschwerdeführer gemäß Art. 25 MRK kann jede natürliche Person, nichtstaatliche Organisation oder Personenvereinigung sein, die sich durch die Verletzung der in der MRK anerkannten Rechte durch einen Vertragsstaat beschwert erachtet. Der Schutz dieser Bestimmung erstreckt sich somit auf die Beschwerdeführer selbst sowie auf solche Vertreter, die nicht unter die Kategorie der in Buchstabe c angeführten rechtskundigen Personen fallen. Es wird sich dabei hauptsächlich um Personen handeln, die für die in Art. 25 Abs. 1 MRK angeführten nichtstaatlichen Organisationen oder Personenvereinigungen als deren satzungsmäßige Vertreter tätig werden. Unter den Begriff fallen ferner auch Vormünder und andere Personen, die berechtigt sind, für geschäftsunfähige Personen zu handeln. Ihre Berechtigung als solche bestimmt sich nach innerstaatlichem Recht.

Lit. c erfaßt Rechtsanwälte oder Professoren der Rechte, die an Verfahren teilnehmen, um eine der in Buchstabe b genannten Personen zu unterstützen. Daben handelt es sich um die bestellten Prozeßbevollmächtigten des Beschwerdeführers, wobei das Expertenkomitee des Europarats in seinem Erläuternden Bericht deutlich machte, daß der Ausdruck „Rechtsanwälte“ alle jene Personen bezeichnet, die zum Zeitpunkt des Verfahrens vor der Kommission oder dem Gerichtshof nach innerstaatlichem Recht des Vertragsstaates, unabhängig von dort üblichen Bezeichnungen, berechtigt sind, vor den Gerichten dieses Staates aufzutreten. Für diese „Rechtsanwälte“ ist also eine Vertretungsbefugnis auch nach innerstaatlichem Recht erforderlich. Diese Voraussetzung fehlt für die „Professoren der Rechte“, weil das Expertenkomitee des Europarats dies als unangemessene Einschränkung angesehen hätte. Das Komitee ging davon aus, daß es viele Beispiele berühmter Professoren der Rechte gibt, die vor innerstaatlichen Gerichten nicht auftreten dürfen, die aber sehr wohl vor internationalen Tribunalen tätig geworden sind. Im übrigen greift diese Bestimmung auf Art. 36 der Verfahrensordnung der Kommission (Kundmachung in BGBl. Nr. 495/1977 idF der Kundmachungen in BGBl. Nr. 331/1978, BGBl. Nr. 305/1979 und BGBl. Nr. 306/1980) zurück.

Lit. d erfaßt Personen, die von den Vertretern der Kommission zu ihrer Unterstützung im Verfahren vor dem Gerichtshof ausgewählt worden sind. Dieses Recht wird den Vertretern der Kommission durch Art. 56 Abs. 1 dritter Satz ihrer Verfahrens-

ordnung sowie durch Art. 29 Abs. 1 zweiter Satz der Verfahrensordnung des Gerichtshofs eingeräumt.

Lit. e schließlich umfaßt Zeugen, Sachverständige und andere Personen, die auf Aufforderung der Kommission oder des Gerichtshofs an Verfahren vor einer dieser Instanzen teilnehmen. „Andere Personen“ waren deswegen gesondert anzuführen, weil Art. 55 der Verfahrensordnung der Kommission und Art. 40 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs vorsehen, daß Zeugen und Sachverständige unter Eid oder nach Abgabe einer feierlichen Erklärung zu vernehmen sind, sodaß eine Bestimmung für Personen zu schaffen war, die aus einem bestimmten Grund (etwa Minderjährigkeit oder Geschäftsunfähigkeit) einen solchen Eid oder eine solche feierliche Erklärung nicht abgeben können. Ferner bietet diese Bestimmung eine Grundlage für die Zulassung von Vertretern von Beschwerdeführern, die nicht Rechtsanwälte oder Professoren der Rechte im Sinne des Buchstabens c sind, was der Kommission die Möglichkeit gibt, in Ausnahmefällen auch solche Bevollmächtigte eines Beschwerdeführers im Verfahren zuzulassen.

#### Abs. 2:

Diese Bestimmung erweitert für die Zwecke des Übereinkommens die Begriffe „Kommission“ und „Gerichtshof“ in der Weise, daß darunter auch eine Unterkommission oder ein Senat oder Mitglieder eines dieser beiden Gremien in Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verstehen sind. Hierzu ist festzuhalten, daß seit der Annahme dieses Übereinkommens der Begriff „Unterkommission“ gegenstandslos geworden ist, weil diese früher in den Art. 29, 30 und 34 MRK vorgesehenen Gremien durch das dritte Zusatzprotokoll zur MRK (BGBl. Nr. 330/1970) abgeschafft worden sind. Der zweite Satzteil des Abs. 2 unterstellt auch solche Mitteilungen dem Schutz des Übereinkommens, die lediglich zur Vorbereitung von Individualbeschwerden gemäß Art. 25 Abs. 1 MRK dienen.

Die Bestimmung nimmt Bezug auf Art. 32 MRK, wonach in Individualbeschwerdesachen eine Entscheidung unter bestimmten Voraussetzungen vom Ministerkomitee des Europarats zu treffen ist. Auf dieses Verfahren vor dem Ministerkomitee ist das Übereinkommen unter den in seinem Art. 1 Abs. 3 genannten Voraussetzungen ebenfalls anwendbar.

#### Zu Art. 2:

Dieser Artikel führt jene Immunitäten an, deren Gewährung für die an Verfahren vor der Kommission oder dem Gerichtshof teilnehmenden Personen für erforderlich gehalten wird. Der Schutz soll nach Beendigung des Verfahrens fort-dauern.

Abs. 1 bestimmt, daß die in Art. 1 Abs. 1 angeführten Personen Immunität von der innerstaatlichen Gerichtsbarkeit in Bezug auf mündliche oder schriftliche Erklärungen genießen, die sie gegenüber der Kommission oder dem Gerichtshof abgeben. Ferner gilt dieser Schutz auch für Schriftstücke und andere Beweismittel, die solche Personen der Kommission oder dem Gerichtshof übermitteln. Erfasst ist durch diese Formulierung die Immunität sowohl von der Zivil- wie auch von der Strafgerichtsbarkeit, nicht jedoch auch der Schutz vor allfälliger Belangung in einem Disziplinarverfahren. Das Expertenkomitee des Europarats hat jedoch in seinem Erläuternden Bericht festgehalten, daß es Sache der betroffenen nationalen Stellen ist, unter Berücksichtigung insbesondere des Art. 25 Abs. 1 letzter Satz MRK den Geist dieses Übereinkommens zu respektieren und keine Disziplinarmaßnahmen gegen Beschwerdeführer, Zeugen und Sachverständige zu ergreifen, wenn es dafür keine zwingenden Gründe gibt.

Die Bestimmung des Art. 2 Abs. 1 muß zunächst im Zusammenhang mit Art. 5 Abs. 1 gesehen werden, wonach die Immunitäten und Erleichterungen, den in Art. 1 Abs. 1 dieses Übereinkommens genannten Personen ausschließlich zu dem Zweck gewährt werden, ihnen die Redefreiheit und Unabhängigkeit zu sichern, die für die Wahrnehmung ihrer Funktionen, Aufgaben oder Pflichten oder für die Ausübung ihrer Rechte gegenüber der Kommission oder dem Gerichtshof erforderlich sind. Aus diesem Zusammenhang ergibt sich, daß der Sinn dieser Regelung weder in der Schaffung persönlicher Privilegien noch in einer Angleichung etwa an die im Völkerrrecht verankerte diplomatische Immunität besteht, sondern lediglich in der Sicherung des Rechtes der Individualbeschwerde nach Art. 25 Abs. 1 MRK, dessen wirksame Ausübung die Vertragsstaaten der MRK, soweit sie dieses Recht überhaupt anerkannt haben, zu gewährleisten verpflichtet sind (Art. 25 Abs. 1 letzter Satz MRK).

Wie grundsätzlich die Beschränkung der Privilegien und Immunitäten nach diesem Übereinkommen auf die Zwecke der Verfahren vor Kommission und Gerichtshof ist, ergibt sich ferner aus Art. 5 Abs. 2, wonach Kommission und Gerichtshof nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet sind, die in Art. 2 Abs. 1 vorgesehene Immunität in allen Fällen aufzuheben, in denen sie nach ihrer Auffassung den Gang der innerstaatlichen Rechtspflege behindern würde und in denen die gänzliche oder teilweise Aufhebung den Zweck der Redefreiheit und Unabhängigkeit vor Kommission und Gerichtshof nicht beeinträchtigen würde. Art. 5 Abs. 3 geht darüber noch hinaus und verpflichtet Kommission und Gerichtshof auf jeden Fall zur Aufhebung der Immunität, wenn ein Vertragsstaat bescheinigt,

daß diese Aufhebung für ein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen die nationale Sicherheit erforderlich ist.

Der Gang der innerstaatlichen Rechtspflege, insbesondere auch die Durchsetzung innerstaatlicher Strafansprüche, wird somit durch die Immunitätsbestimmungen dieses Übereinkommens nicht gefährdet. Was insbesondere die Strafrechtspflege betrifft, so werden die unter den Immunitätschutz fallenden Bestimmungen hauptsächlich die im Vierten Abschnitt des Besonderen Teiles des StGB verankerten strafbaren Handlungen gegen die Ehre betreffen, hinsichtlich derer man bei Abwägung der rechtlich geschützten Güter davon ausgehen muß, daß sie in ihrer Bedeutung hinter dem grundlegenden und überragenden Interesse an einem umfassenden Schutz der in der MRK verankerten Grundrechte zurückzutreten haben. Im übrigen beinhaltet die MRK selbst eine weitere Schutzbestimmung, weil gemäß ihrem Art. 27 Abs. 2 die Kommission ein ihr unterbreitetes Gesuch unter anderem dann als unzulässig zu erklären hat, wenn sie es für einen Mißbrauch des Beschwerderechts hält. Eine belangte Regierung kann in jeder Lage eines gegen sie angestregten Beschwerdeverfahrens einen solchen Mißbrauch geltend machen sowie auf dessen Abstellung dringen und die Kommission hat auch in ihrer bisherigen Praxis an mißbräuchliche Beschwerdeführungen sowie an unsachgemäße Äußerungen von Beschwerdeführern durchaus strenge Maßstäbe angelegt.

Abs. 2 schränkt Abs. 1 ebenfalls ein. Danach gilt die durch Abs. 4 eingeräumte Immunität nicht, wenn eine Person außerhalb der Kommission oder des Gerichtshofs Erklärungen, Schriftstücke oder Beweismittel, die sie der Kommission oder dem Gerichtshof übermittelt hat, ganz oder teilweise mitteilt oder mitteilen läßt. Eine öffentliche Verbreitung solcher Mitteilungen ist somit nicht geschützt, und es wird wegen solcher Handlungen die Einleitung von zivil- oder strafgerichtlichen Verfahren jederzeit zulässig sein, wenn alle sonstigen Voraussetzungen gegeben sind.

#### Zu Art. 3:

Dieser Artikel behandelt den schriftlichen Verkehr mit der Kommission und dem Gerichtshof. Abs. 1 stellt den allgemeinen Grundsatz auf; Abs. 2 behandelt den besonderen Fall von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, und Abs. 3 regelt die zulässigen Einschränkungen.

Abs. 1 bestimmt, daß die Vertragsstaaten das Recht aller in Art. 1 Abs. 1 genannten Personen auf ungehinderten schriftlichen Verkehr mit der Kommission und mit dem Gerichtshof anerkennen. Demnach steht dieses Recht nicht nur dem Beschwerdeführer selbst und seinem Vertreter zu, sondern auch den Zeugen und Sachverständi-

gen und anderen durch das Übereinkommen erfaßten Personen. Ein neues Grundrecht im Sinne der MRK wird allerdings dadurch nicht begründet sondern lediglich ein Anspruch auf Grund des vorliegenden Übereinkommens. Jedoch ist dieses Recht für alle Vertragsstaaten bindend, nicht nur für jene Staaten, die (wie Österreich) die Individualbeschwerde nach Art. 25 Abs. 1 MRK anerkannt haben.

Das Expertenkomitee des Europarats hat in seinem Erläuternden Bericht die Ansicht vertreten, daß die allgemeine Verpflichtung des Art. 25 Abs. 1 letzter Satz MRK (Verpflichtung, die wirksame Ausübung des Rechts der Individualbeschwerde in keiner Weise zu behindern) allein nicht ausreichend sei, um den freien Schriftverkehr mit Kommission und Gerichtshof hinreichend zu gewährleisten. Auch das in Art. 8 MRK verankerte Grundrecht auf Achtung des Briefverkehrs schützt nach Ansicht der Experten die Zwecke des vorliegenden Übereinkommens nicht hinreichend, um die Freiheit des Schriftverkehrs auch bezüglich der Zeugen und Sachverständigen zu sichern, weil es zweifelhaft wäre, ob der Beschwerdeführer eine diesbezügliche Behinderung selbst geltend machen könnte oder ob nicht vielmehr der Zeuge oder Sachverständige seinerseits eine Menschenrechtsbeschwerde wegen Verletzung des Art. 8 MRK einbringen müßte, was für ihn allenfalls schwer zumutbar wäre und wozu er jedenfalls keine Verpflichtung hätte. Auch würde dies das ursprüngliche Verfahren vor Kommission oder Gerichtshof in unangemessener Weise verzögern und erschweren.

Abs. 2 enthält eine beispielsweise Aufzählung besonderer Regelungen für Personen, denen die Freiheit entzogen ist. Darunter fallen nicht nur Untersuchungshäftlinge oder Strafgefangene, sondern alle in Art. 5 Abs. 1 MRK angeführten Fälle des Freiheitsentzuges, also etwa auch wegen ansteckender Krankheiten, angeordneter Erziehungsmaßnahmen Minderjähriger oder wegen bevorstehender Abschiebung oder Auslieferung. Bezüglich dieser Personen können sich Probleme praktischer Art ergeben, wenn sie mit der Kommission in Verbindung treten wollen, wobei es bei der Ausarbeitung des Übereinkommens erforderlich schien, drei Problemkreise zu regeln: die Zensur, die disziplinarische Verantwortlichkeit und den Verkehr mit den Verteidigern (Buchstaben a, b und c).

Lit. a betrifft die Überwachung des Briefverkehrs von Personen, denen die Freiheit entzogen ist. Weder die MRK noch dieses Übereinkommen verbieten eine solche Überwachung, sondern es wird lediglich verlangt, daß im Falle der Überwachung sowohl Absendung als auch Ausfolgung ohne übermäßige Verzögerung und ohne Änderung erfolgen müssen. Dieser Vor-

schrift wird auf Grund der bestehenden Regelungen der österreichischen Rechtsordnung jederzeit Rechnung getragen werden können, wobei im Bereich der Strafrechtspflege hinsichtlich der Untersuchungshäftlinge auf § 187 Abs. 2 StPO und hinsichtlich der Strafgefangenen auf § 88 Abs. 1 Z 2 im Zusammenhalt mit § 90 Abs. 4 StVG, BGBl. Nr. 144/1969, hinzuweisen ist. Demnach dürfen Schreiben, die an die Europäische Kommission für Menschenrechte gerichtet sind, in keinem Fall zurückgehalten werden und dieser Briefverkehr unterliegt auch sonst keinen Beschränkungen.

Lit. b enthält das Verbot, gegen Personen, denen die Freiheit entzogen ist, disziplinarische Maßnahmen wegen ordnungsgemäß übersandter Mitteilungen an die Kommission oder den Gerichtshof zu ergreifen. Damit soll insbesondere verhindert werden, daß solche Personen durch die Androhung von Disziplinarmaßnahmen von der Erhebung einer Beschwerde abgehalten werden. Sollte jedoch durch eine solche Eingabe ein gerichtlich strafbarer Tatbestand erfüllt sein, so ist die Verhängung einer gerichtlichen Strafe unter der Voraussetzung der Aufhebung der Immunität durch Kommission oder Gerichtshof gemäß Art. 5 Abs. 2 zulässig. Bei Nichteinhaltung des ordnungsgemäßen Weges der Übermittlung (etwa bei Verwendung von Kassibern) sind hingegen auch Disziplinarmaßnahmen erlaubt.

Lit. c normiert die Berechtigung solcher Personen, in Bezug auf eine Beschwerde an die Kommission oder ein daraus entstandenes Verfahren mit einem Rechtsanwalt, der befugt ist, vor den Gerichten des betreffenden Staates aufzutreten, schriftlich zu verkehren und sich mit ihm außer Hörweite dritter Personen zu beraten. Es handelt sich damit also um das grundsätzliche Recht, mit einem Anwalt des eigenen Vertrauens zu verkehren, wie es für Beschuldigte im Strafverfahren bereits durch Art. 6 Abs. 3 lit. c MRK garantiert ist. Dieses Recht ist jedoch im vorliegenden Übereinkommen zwei wesentlichen Einschränkungen unterworfen: Es wird nur hinsichtlich eines Rechtsanwalts gewährt, der zur Vertretung nach innerstaatlichem Recht zugelassen ist, und es bezieht sich nur auf die Zwecke des Individualbeschwerdeverfahrens nach der MRK. Unter diesen Voraussetzungen werden nun die mündliche Unterredung außer Hörweite anderer Personen sowie der schriftliche Verkehr mit dem Rechtsanwalt (hinsichtlich des Schriftverkehrs also ohne Verbot einer Überwachung) gewährleistet. Die Überwachungsfreiheit schützt somit nur die persönliche Unterredung, wobei aber auch hier der Gesetzesvorbehalt des Abs. 3 zum Tragen kommt. Dies ist insofern bedeutsam, als nach österreichischem Recht zwar dem Strafgefangenen der Überwachungsfreie Verkehr mit seinem Rechtsanwalt

durch § 96 StVG gesichert ist, bei Untersuchungs-häftlingen jedoch, bei denen auch oder ausschließlich der Haftgrund der Verdunklungsgefahr gegeben ist, gemäß § 45 Abs. 3 StPO insofern eine Beschränkung gegeben ist, als hier bis zur Mitteilung der Anklageschrift der Besprechung mit dem Verteidiger eine Gerichtsperson beizuwohnen hat.

**Abs. 3** enthält den bereits erwähnten Gesetzesvorbehalt, wonach in bestimmten Fällen der Eingriff einer öffentlichen Behörde bei der Anwendung der Abs. 1 und 2 statthaft ist. Bei diesen Fällen handelt es sich um drei der bereits in dem (sonst allerdings weiter gefaßten) Art. 8 Abs. 2 MRK angeführten Kriterien, nämlich das Interesse der nationalen Sicherheit, die Aufdeckung und Verfolgung von strafbaren Handlungen und der Schutz der Gesundheit. Ist eines dieser Kriterien gegeben, so kann ein innerstaatliches Gesetz Beschränkungen des überwachungsfreien Verkehrs mit dem Verteidiger vorsehen. In Österreich ist dies bei § 45 Abs. 3 StPO der Fall, weil diese für den Fall der Verdunklungsgefahr geschaffene gesetzliche Bestimmung sehr wesentlich der Aufdeckung und Verfolgung strafbarer Handlungen dient.

#### Zu Art. 4:

Dieser Artikel regelt die Reisefreiheit in Bezug auf Verfahren vor Kommission und Gerichtshof. Sie beinhaltet die Freiheit, den Aufenthaltsort zu verlassen, durch andere Staaten durchzureisen, in das Land des Verhandlungsortes einzureisen und schließlich an den ursprünglichen Aufenthaltsort zurückzukehren.

#### Abs. 1:

**Lit. a:** Haben Kommission oder Gerichtshof die Anwesenheit einer Person bei dem Verfahren gestattet, so darf diese Person grundsätzlich an der freien Anreise zu dem Verfahren nicht gehindert werden. Diese Bestimmung knüpft an Art. 2 des Vierten Zusatzprotokolls zur MRK (BGBl. Nr. 434/1969) an, worin das Grundrecht auf die freie Wahl des Aufenthaltsortes verankert ist.

**Lit. b:** Daß die durch dieses Übereinkommen garantierte Reisefreiheit nicht über den bereits durch das Vierte Zusatzprotokoll zur MRK gesteckten Rahmen hinausgeht, ergibt sich insbesondere daraus, daß die Einschränkungen des Vierten Zusatzprotokolls (dort Art. 2 Abs. 3) hier inhaltsgleich übernommen wurden. Auch hier ist also ein sehr weitgehender Gesetzesvorbehalt eingebaut, der es innerstaatlichen Behörden ermöglicht, die Ausreise trotz Einladung einer Person durch Kommission oder Gerichtshof in vielen Fällen zu untersagen. Dies ist immer dann möglich, wenn es im Interesse der nationalen oder öffentlichen Sicherheit, zur Aufrechterhal-

tung der öffentlichen Ordnung, zur Verhütung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit oder Sittlichkeit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist. Der Hauptfall wird zwar die Anhaltung einer Person in Haft sein, aber auch Militärdienst, ansteckende Krankheiten und andere Gründe werden für ein Ausreiseverbot in Betracht kommen. Das Expertenkomitee des Europarats ist nach langen Beratungen zu dem Ergebnis gekommen, daß das Übereinkommen keinen Anspruch von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, auf ein persönliches Erscheinen vor Kommission oder Gerichtshof begründen soll.

#### Abs. 2:

Die in Abs. 1 enthaltene Freiheit der Ausreise einschließlich der dafür zulässigen Beschränkungen gilt auch für Durchreisestaaten und für den Staat, in dem das Verfahren vor Kommission oder Gerichtshof stattfindet. Darüber hinaus wird diesem Durchgangs- und Einreisestaat aber durch Abs. 2 verboten, eine durch das Übereinkommen geschützte Person wegen Handlungen oder Verurteilungen aus der Zeit vor Beginn ihrer Reise zu verfolgen oder in Haft zu nehmen oder sonst einer Einschränkung ihrer persönlichen Freiheit zu unterwerfen (**lit. a**).

Hiezu kann jeder Vertragsstaat bei der Unterzeichnung oder Ratifikation die Erklärung abgeben, daß der Schutz dieses Absatzes auf seine eigenen Staatsangehörigen keine Anwendung finden soll (**lit. b**). Die überwiegende Mehrheit der bisherigen Vertragsstaaten hat von dieser Vorbehaltsmöglichkeit keinen Gebrauch gemacht und auch für Österreich, das auf Grund seiner geographischen Lage kaum als Durchreisestaat für Verhandlungen in Straßburg in Betracht kommen wird, ist die Abgabe eines solchen Vorbehalts nicht in Aussicht genommen. Der Vorbehalt wäre auch aus dem Grund wirkungslos, weil es jederzeit möglich wäre, eine Reiseroute unter Umgehung Österreichs zu wählen.

#### Abs. 3:

Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, jeder Person die Rückreise in ihr Hoheitsgebiet zu gestatten, die ihre Reise dort angetreten hat. Es kommt also nicht darauf an, ob diese Person Staatsangehöriger dieses Staates ist oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, sondern lediglich auf den Umstand, daß sie dort die Reise zu Kommission oder Gerichtshof begonnen hat. Allerdings gilt dieser Anspruch nur für eine einmalige Rückkehr in den Ausgangsstaat.

#### Abs. 4:

Da das durch Art. 4 Abs. 1 und 2 garantierte freie Geleit nur für die Zwecke des Verfahrens vor Kommission oder Gerichtshof gewährt werden soll, schafft Abs. 4 eine zeitliche Begrenzung

von 15 Tagen, nach deren ungenutztem Ablauf dieser Schutz nicht mehr gelten soll, wenn die betreffende Person die Möglichkeit hatte, in das Ausgangsland ihrer Reise zurückzukehren. Das Rückkehrrecht nach Abs. 3 selbst wird hingegen einer solchen zeitlichen Beschränkung nicht unterworfen. Die vorliegende Bestimmung hat ähnliche Regelungen in anderen Übereinkommen zum Vorbild, insbesondere Art. 12 Abs. 3 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 (BGBl. Nr. 41/1969).

#### Abs. 5:

Diese Bestimmung enthält eine Kollisionsnorm für Fälle, in denen Verpflichtungen aus Art. 4 Abs. 2 dieses Übereinkommens und Verpflichtungen aus einem anderen Übereinkommen des Europarats oder aus einem zweiseitigen Vertrag mit einem anderen Vertragsstaat dieses Übereinkommens über die Auslieferung oder über die Rechtshilfe in Strafsachen zusammentreffen könnten. In einem solchen Fall soll Abs. 2 vorgehen. Wenn sich also eine Person zum Zwecke der Durchreise nach Straßburg in einem Vertragsstaat befindet, der zugleich auf Grund eines Auslieferungsbegehrens eines anderen Vertragsstaates verpflichtet wäre, gegen diese Person eine freiheitsentziehende Maßnahme zu ergreifen, so darf dieser Freiheitsentzug nicht vorgenommen werden. Allerdings gilt diese Kollisionsnorm nur gegenüber anderen Übereinkommen des Europarats oder für vertragliche Bindungen zwischen Mitgliedstaaten dieses Übereinkommens auf dem Gebiet der Auslieferung und der Rechtshilfe in Strafsachen. Die Beziehungen in diesen Angelegenheiten zu anderen Staaten werden nicht berührt.

#### Zu Art. 5:

Bezüglich dieses Artikels kann im wesentlichen auf das bereits im Allgemeinen Teil dieser Erläuterungen sowie auf das zu Art. 2 Gesagte verwiesen werden. Art. 5 enthält die sehr wesentliche Bestimmung, wonach alle nach diesem Übereinkommen eingeräumten Rechte nur für die Zwecke der Verfahren vor Kommission und Gerichtshof gewährt werden.

#### Abs. 1:

Hier ist der Kernsatz enthalten, wonach Immunitäten und Erleichterungen den in Art. 1 Abs. 1 genannten Personen ausschließlich zu dem Zweck gewährt werden, ihnen die Redefreiheit und Unabhängigkeit zu sichern, die für die Wahrnehmung ihrer Funktionen, Aufgaben oder Pflichten oder für die Ausübung ihrer Rechte gegenüber der Kommission oder dem Gerichtshof erforderlich sind. Persönliche Vorrechte sollen durch dieses Übereinkommen also nicht begründet werden.

#### Abs. 2:

Hier wird die Möglichkeit geschaffen, die in Art. 2 Abs. 1 gewährte Immunität von der innerstaatlichen Gerichtsbarkeit aufzuheben. Für die Art. 3 und 4 ist eine solche Aufhebung nicht vorgesehen, weil diese Bestimmungen in sich selbst die erforderlichen Beschränkungen enthalten.

Lit. a bestimmt, daß nur Kommission oder Gerichtshof diese Immunität aufheben können und dies sogar tun müssen, wenn eine derartige Immunität den Gang der Rechtspflege behindern würde und wenn durch ihre Aufhebung die in Abs. 1 bezeichneten Zwecke nicht beeinträchtigt würden. Vorbild für diese Bestimmung war Art. 4 des Zweiten Protokolls zum Allgemeinen Abkommen über Privilegien und Immunitäten des Europarats vom 15. Dezember 1956 (BGBl. Nr. 13/1959).

Lit. b sieht vor, daß Kommission oder Gerichtshof die Immunität von Amts wegen oder auf Antrag aufheben können. Der Antrag kann von einem Vertragsstaat oder einer im Verfahren in Straßburg beteiligten Person gestellt werden und muß an den Generalsekretär des Europarats gerichtet werden.

Lit. c erfordert, daß positive oder negative Entscheidungen betreffend die Aufhebung der Immunität begründet werden müssen. Diese Verpflichtung ist schon in Art. 53 der Verfahrensordnung der Kommission und in Art. 50 Abs. 1 Buchstabe i der Verfahrensordnung des Gerichtshofs vorgesehen. Aus der Begründungspflicht ist jedoch nicht abzuleiten, daß gegen die entsprechende Entscheidung der Kommission oder des Gerichtshofs ein Rechtsmittel zulässig wäre.

#### Abs. 3:

Hält ein Vertragsstaat im Hinblick auf mündliche oder schriftliche Erklärungen, die unter den Schutz des Art. 2 Abs. 1 fallen, ein Verfahren wegen Verstoßes gegen die nationale Sicherheit für erforderlich, so kann er der Kommission oder dem Gerichtshof eine entsprechende Bescheinigung vorlegen. In einem solchen Fall sind diese Gremien zur Aufhebung der Immunität verpflichtet, ohne überprüfen zu dürfen, ob die nationale Sicherheit tatsächlich gefährdet ist.

#### Abs. 4:

Eine Entscheidung, mit der ein Antrag auf Aufhebung der Immunität abgelehnt worden ist, darf nur dann nochmals überprüft werden, wenn eine Tatsache nachträglich bekannt wird, die ihrem Wesen nach geeignet wäre, einen maßgeblichen Einfluß auf die Entscheidung auszuüben. Vorbild für diese Bestimmung war Art. 54 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs,



wo die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme des Verfahrens geregelt sind.

#### Zu Art. 6:

Hier wird ausdrücklich bestimmt, daß das vorliegende Übereinkommen die Verpflichtungen nicht berührt, welche die Vertragsstaaten auf Grund der MRK bereits treffen. Dies entspricht dem Grundgedanken, daß das gesamte Übereinkommen im wesentlichen dem Zweck dienen soll, das in Art. 25 Abs. 1 MRK vorgesehene Beschwerdeverfahren effektiver zu gestalten und mögliche Behinderungen dieses Verfahrens auszuschalten. Von wesentlicher Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der letzte Satz des Art. 25 Abs. 1 MRK, wonach sich die Vertragsstaaten, die das Recht der Individualbeschwerde anerkannt haben, verpflichten, die wirksame Ausübung dieses Rechtes in keiner Weise zu behindern. Insbesondere diese Grundsatzbestimmung wird keine Einschränkung durch die Auslegung irgendeiner Bestimmung des vorliegenden Übereinkommens erfahren dürfen.

#### Zu den Art. 7 bis 11:

Hierin sind die üblichen Schlußbestimmungen enthalten, die anderen Übereinkommen des Europarats entsprechen.

Anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 3. April 1978 hat die Bundesrepublik Deutschland eine Erklärung gemäß Art. 9 Abs. 1 abgegeben, daß das Europäische Übereinkommen betreffend die an Verfahren vor der Europäischen Kommission und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilneh-

menden Personen auf das „Land Berlin“ Anwendung findet.

(1) Diese Erklärung der Bundesrepublik Deutschland macht es möglich, den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens betreffend die an Verfahren vor der Europäischen Kommission und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen in Übereinstimmung mit den im Vier-Mächte-Abkommen vom 3. September 1971 (Anlage IV) erwähnten „festgelegten Verfahren“ auf die Westsektoren Berlins auszudehnen, nach denen auch bisher die Ausdehnung der Verträge zwischen den Parteien erfolgt ist.

Der Begriff „Land Berlin“ bezieht sich auf die Westsektoren Berlins.

(2) Eine vorgesehene dreimonatige Frist soll den Regierungen der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika eine Einspruchsmöglichkeit gegen die Ausdehnung des Vertrages geben, wie es die „festgelegten Verfahren“ (siehe obigen Abs. 1) vorgesehen.

(3) Teil II B (Abs. 1) des Vier-Mächte-Abkommens vom 3. September 1971 lautet: „Les Gouvernements de la République française, du Royaume-Uni et des Etats-Unis d'Amérique déclarent que les liens entre les secteurs occidentaux de Berlin et de la République Fédérale d'Allemagne seront maintenus et développés, compte tenu de ce que ces secteurs continuent de ne pas être un élément constitutif de la République fédérale d'Allemagne et de n'être pas gouvernés par elle.“